



Landgericht Marburg

Beschluss

EINGEGANGEN
26. Aug. 2011
RA KITLIKOGLU

In dem Strafvollzugsverfahren

des

[REDACTED]

- Antragstellers -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen: Vollzugslockerungen

hat die 7. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – des Landgerichts Marburg/Lahn am 23.08.2011 **b e s c h l o s s e n**:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt und zur Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwalt Kitlikoglu beigeordnet.

Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.03.2011 wird aufgehoben und die Antragsgegnerin zur Neubescheidung nach Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Staatskasse auferlegt.

Der Geschäftswert wird auf 1000,- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt die Gewährung von Tagesausgängen und Urlaub.

Der bis dahin strafrechtlich nicht in Erscheinung getretene Antragsteller wurde am 17.12.1997 vom Landgericht Koblenz wegen Mordes seiner Ehefrau zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das erkennende Gericht stellte keine besondere Schwere der Schuld fest. Die Strafe wird bei der Antragsgegnerin vollstreckt, am 30.05.2012 werden 15 Jahre erreicht sein.

Die zuständige Ausländerbehörde wies den Antragsteller mit Verfügung vom 13.02.2001 aus dem Bundesgebiet aus und drohte seine Abschiebung für den Fall der Haftentlassung an.

In dem derzeit anhängigen Verfahren nach § 57a StGB (7 StVK 254/10) befürwortete die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2010 die Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe, wobei sie von einer Ausreise des Antragstellers in die Türkei ausging.

Der Antragsteller beantragte bei der Antragsgegnerin einen Tagesausgang sowie die Gewährung von Urlaub. Am 17.03.2011 eröffnete ihm die Antragsgegnerin mündlich ihren ablehnenden Bescheid vom 16.03.2011. Dagegen richtet sich der am 29.03.2011 eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass der pauschale Verweis der Antragsgegnerin auf ausländerrechtliche Maßnahmen nicht ausreicht, um die Verweigerung vollzugsöffnender Maßnahmen zu begründen. Es müsse vielmehr eine konkrete Fluchtprognose anhand der Umstände des Einzelfalles getroffen werden. Der Antragsteller habe nicht die Absicht zu flüchten. Sein Vollzugsverhalten sei beanstandungsfrei, bisherige Ausführungen seien unproblematisch verlaufen, er gehe zuverlässig und regelmäßig seiner Beschäftigung im Werkbetrieb nach, verhalte sich im Stationsalltag angemessen, höflich und freundlich, stehe mit seinen Landsleuten in Kontakt, wende sich bei Fragen und Klärungsbedarf aktiv an die Mitarbeiter des Vollzuges und zeige sich bereit, Empfehlungen und Hilfestellungen

aufzugreifen. Er benötige die weiteren Lockerungen, um seine Kontakte mit den Angehörigen und der Außenwelt aufrecht zu erhalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsätze vom 29.05.2011, Bl. 5 ff. und 17.06.2011, Bl. 22 ff., Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,
 die Antragsgegnerin unter Aufhebung der Entscheidung vom 17.03.2011 zu verpflichten, dem Antragsteller einen Tagesausgang sowie Urlaub zu gewähren,
 hilfsweise die Antragsgegnerin unter Aufhebung der Entscheidung vom 17.03.2011 zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden,
 ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
 Rechtsanwalt Kitlikoglu beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
 die Anträge zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der Antragsteller für Ausgänge und weiterführende Lockerungsmaßnahmen nicht geeignet sei, weil Umstände i. S. v. § 13 Abs. 5 Nr. 6 HStVollzG für die Annahme einer nichtvorhandenen Fluchtgefahr nicht ersichtlich seien. Zur weiteren Begründung bezieht sich die Antragsgegnerin auf ihren ablehnenden Bescheid vom 16.03.2011. Dort hat sie Folgendes ausgeführt:

„Der Antrag auf Gewährung von Tagesausgang und von Freistellung aus der Haft gem. § 13 HStVollzG wurde in einer Konferenz gem. § 35 Abs. 3 HStVollzG erörtert. Die Konferenzteilnehmer kamen überein, dass keine Gründe vorliegen, die solche vollzugsöffnenden Maßnahmen rechtfertigen können. In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die aktuelle Vollzugsplanung verwiesen in der es heißt: Das Gutachten vom 24.11.2010 nimmt zur Frage der Legalprognose Stellung, konkrete Ausführungen in Bezug auf vollzugsöffnende Maßnahmen bzw. der Beurteilung von Erprobungsrisiken in solchen sind nicht beinhaltet. Zwar ist aufgrund der legalprognostischen Einschätzung eine Missbrauchsfahr bei der Gewährung von über Ausführungen hinausgehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen als sehr gering einzuschätzen. Das Fluchtrisiko kann jedoch vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden, bestandskräftigen Ausweisungsentscheidung und dem daraus resultierenden Umstand, dass [REDACTED] sich auch nach einer Haftentlassung nicht mehr legal

im Bundesgebiet wird aufhalten können wird, nicht als hinreichend gemindert eingeschätzt werden.

Auch aus der Tatsache, dass er hier über einen Empfangsraum außerhalb des Vollzugs verfügt, lässt sich nicht zwingend eine Fluchtgefahr ausschließen, da [REDACTED] sowohl über Kontakte hier als auch in der Türkei verfügt.

Die weitere Gewährung von Ausführung steht dieser Einschätzung nicht entgegen, da dies im Gegensatz zu vollzugsöffnenden Maßnahmen im Rahmen § 13 Abs. 1, 2, 3 (ausgenommen Ausführung) und 4 ihrem Charakter nach eine überwachte Maßnahme darstellt, bei der sich der Ausgeführte in ständiger Aufsicht und Begleitung von Vollzugsbediensteten befindet."

II.

Der Antrag ist zulässig und weitestgehend begründet.

Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.03.2011 war aufzuheben, weil die dort angeführte Begründung eine Ablehnung der begehrten Vollzugslockerungen (Ausgänge und Freistellung aus der Haft) nicht rechtfertigt. Die Antragsgegnerin hat ihre Entscheidung zwar zutreffend auf die Vorschrift des § 13 Abs. 5 Ziffer 6 StVollzG gestützt, weil gegen den Antragsteller eine vollziehbare Ausweisungsverfügung unter Androhung seiner Abschiebung ergangen ist. Ihre Begründung ist allerdings inhaltlich so wenig aussagekräftig, dass eine sachgemäße Abwägung von Argumenten im Rahmen des ihr eingeräumten

Beurteilungsspielraumes zur Feststellung der Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht deutlich geworden ist. Soweit die Antragsgegnerin bei der nach § 13 Abs. 5 Ziffer 6 StVollzG vorzunehmenden Abwägung die gegen den Antragsteller ergangene Ausweisungsentscheidung als fluchtbegründenden und somit negativen Umstand gewertet hat, wurde Folgendes übersehen: Das Vorhandensein einer vollziehbaren Ausweisungsverfügung ist ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal des § 13 StVollzG, bei dessen Erfüllung die Lockerungseignung nicht mehr allein nach Absatz 2 der Vorschrift, sondern darüber hinaus nach dem strengeren Maßstab des Absatzes 5 Ziffer 6 zu beurteilen ist. Diese Tatsache ermöglicht mit anderen Worten erst die Anwendung der strengeren Regelung, kann allerdings im Rahmen der darin vorzunehmenden Abwägung nicht – so wie geschehen – nochmals negativ berücksichtigt werden. Darin würde eine unzulässige Doppelverwertung liegen. Auch dem Umstand, dass sich der Antragsteller infolge seiner Ausweisung nach einer Entlassung nicht mehr legal im Bundesgebiet aufhalten könne, kann keine eigenständige negative Bedeutung beigemessen werden. Hierbei handelt es sich

um eine Folge, die notwendigerweise mit der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung untrennbar verbunden ist.

Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin lediglich erwähnt, dass der Antragsteller über einen Empfangsraum außerhalb des Vollzuges verfüge, in Anbetracht der sowohl in Deutschland als auch in der Türkei bestehenden Kontakte die Fluchtgefahr aber nicht zwingend ausgeschlossen werden könne. Diesen Tatsachen kommt im Unterschied zu den vorgenannten Umständen im Rahmen von § 13 Abs. 5 Ziffer 6 StVollzG zwar ein eigenständiger Beurteilungswert zu. Insbesondere können starke familiäre Bindungen im Inland ein besonderer Umstand im Sinne von § 13 Abs. 5 Ziffer 6 StVollzG sein (Arloth, StVollzG, § 14 HStVollzG, Rn. 9) sein, wohingegen gute Kontakte ins Ausland wiederum eine Fluchtgefahr begründen können. Dies alles muss aber näher ausgeführt werden, was die Antragsgegnerin unterlassen hat: Zumindest die persönlichen Beziehungen, die der Antragsteller in Deutschland und in der Türkei unterhält, wären im Einzelnen darzustellen gewesen, um eine Beurteilung ihrer Tragfähigkeit und somit ihrer indiziellen Bedeutung für oder gegen eine Flucht zu ermöglichen (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.09.1982 – 3 Ws 627/82, NStZ 1983, 93). Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, weil die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 05.07.2010 im Verfahren 7 StVK 254/10 eine Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe befürwortet hat und damit offensichtlich von einer positiven Prognose des Antragstellers ausgeht.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass einzelne Tatsachen zu den persönlichen Beziehungen des Antragstellers im Verfahren 7 StVK 254/10 bekannt geworden sind. Diese konnte die Kammer aber nicht von sich aus zu Grunde legen, weil das Gericht bei Lockerungsentscheidungen keine eigene Bewertung durchzuführen, sondern lediglich die fehlerfreie Ermessensausübung durch die Antragsgegnerin zu überprüfen hat. Dafür muss die Antragsgegnerin alle entscheidungsrelevanten Tatsachen in ihren Bescheid aufnehmen. Wenn das nicht geschehen ist, kann das Gericht nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Tatsachen bei der Lockerungsentscheidung auch berücksichtigt worden sind.

Ein über den Neubescheidungsanspruch hinausgehender Anspruch auf Lockerungsgewährung steht dem Antragsteller nicht zu, weil von einer Ermessensreduzierung auf Null derzeit nicht ausgegangen werden kann.

Die vom Antragsteller vorgetragenen Tatsachen können zwar als positive Umstände bei der Beurteilung der Lockerungseignung gewertet werden. Um besondere Umstände im Sinne von § 13 Abs. 5 Ziffer.6 StVollzG handelt es sich demgegenüber auch in Ihrer Gesamtheit nicht.

Gem. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 2 ZPO, § 120 Abs. 2 StVollzG war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren und zur Wahrnehmung seiner Recht Rechtsanwalt Kitlikoglu, Frankfurt beizuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 52, 60, 65 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

1 Mo

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, dass also eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Landgericht Marburg/Lahn eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und Ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann Beschwerde nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Marburg oder aber des Amtsgerichts seines Verwahrungsortes einlegen.

Die Einzelrichterin



Ausgefertigt:
Marburg, den 25.08.2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts